

Mitteilung über die Niederlegung einer amtlichen Bekanntmachung der Stadt Tittmoning

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Einziehung eines Teilstücks des öffentlichen Feld- und Waldwegs "Schlechtangerweg"

Die Stadt Tittmoning erlässt folgende

Verfügung

1. Das nachfolgend bezeichnete Teilstück des öffentlichen Feld- und Waldwegs "Schlechtangerweg", wird gemäß Art. 8 Abs. 1 BayStrWG, eingezogen:

Straßenbezeichnung:	Schlechtangerweg
Fl.Nr.:	445 Teilfl., 447 Teilfl. und 449 Teilfl., Gemarkung Tittmoning
Anfangspunkt:	Abzweigung des Schlichtenwegs in Fl.Nr. 449, Gemarkung Tittmoning (km 0,060)
Endpunkt:	Einmündung in den Schlichtenweg in Fl.Nr. 445, Gemarkung Tittmoning (km 0,250)
Länge:	0,190 km

2. Die Einziehungsverfügung nach Ziffer 1. gilt einen Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und somit als wirksam. Die Verfügung und ihre Begründung können während der üblichen Dienststunden bei der Stadt Tittmoning eingesehen werden.

Der ausführliche Bekanntmachungstext liegt im Rathaus der Stadt Tittmoning, Stadtplatz 1, 84529 Tittmoning, Zimmer 26 (2. Stock), während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Tittmoning, 22.07.2021


Andreas Bratzdrum
Erster Bürgermeister